

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Reutlingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Temporäre Maskentragepflicht sowie Alkoholkonsumverbot in ausgewiesenen Bereichen der Stadt Reutlingen

Das Landratsamt Reutlingen erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 3, Abs. 7 S.1 Nr. 3, S. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie §§ 17b, 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für den Landkreis Reutlingen folgende Regelungen:

1. Über die in § 3 Abs. 1 und 2 CoronaVO genannten Vorgaben hinaus ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** auf sämtlichen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen in den in Anlage 1 ausgewiesenen Gebieten von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 bis 23:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr verpflichtend.
2. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 CoronaVO bleiben durch Ziffer 1 dieser Verfügung unberührt.
3. Der Konsum und das Mitführen **alkoholischer Getränke** zum unmittelbaren Konsum sind im öffentlichen Raum in den in Anlage 1 ausgewiesenen Gebieten von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.12.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 15.01.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

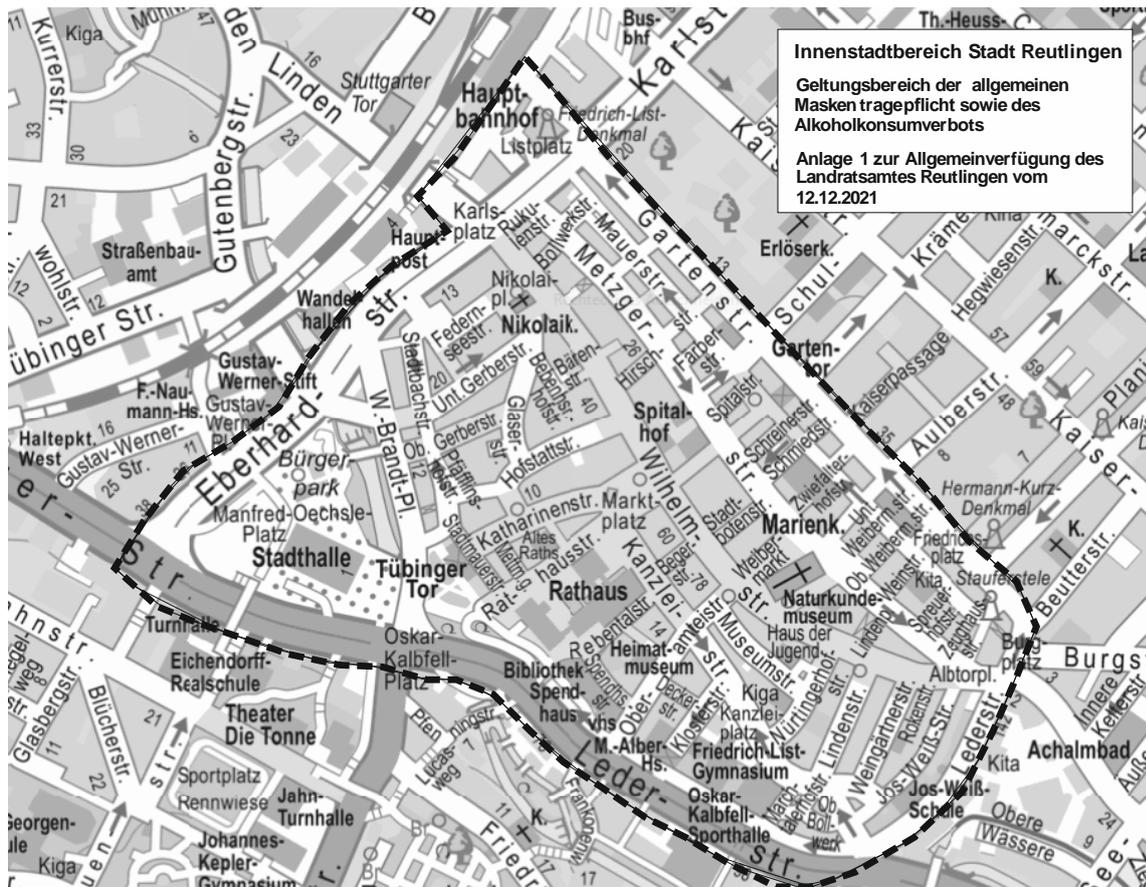
Reutlingen, den 12.12.2021

gez. Dr. Ulrich Fiedler
Landrat

Hinweise/ Empfehlungen:

- Eine Missachtung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.
- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- Die für diese Verfügung relevante 7-Tage-Inzidenz bezieht sich auf den gesamten Landkreis Reutlingen. Der Wert wird durch das Landesgesundheitsamt täglich festgestellt und ist unter folgendem Link abrufbar. https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx
- Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Anlage 1:



LANDKREIS
REUTLINGEN

Begründung

1. Sachverhalt:

Ausweislich des wöchentlichen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 09.12.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html) befindet sich die 7-Tage-Inzidenz im gesamtdeutschen Durchschnitt weiterhin auf hohem Niveau. Die derzeitigen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Pandemiewellen verzeichneten Werte. Zwar hat sich gemäß dem o.g. RKI-Wochenbericht der starke Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in der 47. Kalenderwoche nicht fortgesetzt, was ein erster Hinweis auf eine sich leicht abschwächende Dynamik im Transmissionsgeschehen aufgrund der deutlich intensivierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung sein könnte. Diese jüngste Entwicklung könnte aber regional auch auf die zunehmend überlasteten Kapazitäten im öffentlichen Gesundheitsdienst und die erschöpften Laborkapazitäten zurückzuführen sein. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt laut RKI unverändert bestehen. Dies ziehe einen weiteren Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und mache das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher.

Obgleich die Fallzahlen zuletzt nicht mehr so stark angestiegen sind, wie noch in den vorhergehenden Wochen, ist die 7-Tage-Inzidenz in der Meldewoche (MW) 49/2021 weiterhin auf hohem Niveau. In fast allen Landkreisen in Deutschland (alle bis auf zwei) liegt die 7-Tage-Inzidenz aktuell (gemäß Daten des RKI) bei über 100 Fällen pro 100.000 Einwohner, in vielen Landkreisen, speziell auch in Baden-Württemberg, sogar bei über 500 pro 100.000 Einwohner. Im Landkreis Reutlingen übertraf die 7-Tage-Inzidenz am 03.12.2021 erstmals den Schwellenwert von 500. Am 04.12.2021 wurden im Landkreis Reutlingen gemäß § 17a CoronaVO regionale nächtliche Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen erlassen. Aktuell beträgt die 7-Tage-Inzidenz 480,4 (Stand: 11.12.2021, 16:00 Uhr), befindet sich also weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg) liegt im Landesdurchschnitt bei 5,5. Auch in den Kreiskliniken Reutlingen ist die Situation aufgrund des Anstiegs behandlungsbedürftiger Coronapatienten zunehmend angespannt. Zuletzt mussten hier 55 an Corona erkrankte Personen stationär behandelt werden, davon 7 Personen auf der Intensivstation.

Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung (weiterhin) als sehr besorgniserregend ein. Hiernach steht zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Das RKI empfiehlt daher allen Bürgerinnen und Bürgern möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umzusetzen (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 02.12.2021, Seite 4). Sollten Kontakte nicht vermieden werden können, wird dringend angeraten, einen vorherigen Test zu machen. Das RKI empfiehlt weiterhin das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS, "OP-Maske") in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und zudem Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen bzw. auch wenn keine Krankheitszeichen bemerkt werden. In Situationen, in denen nicht auszuschließen ist, dass empfängliche Personen (z.B. nicht oder nicht vollständig Geimpfte oder Personen mit einem Risiko für einen schlechteren Impfschutz) anwesend sind, ist das generelle Tragen von MNS durch alle Personen notwendig. In Außenbereichen ist das Infektionsrisiko grundsätzlich wesentlich geringer, insbesondere wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten wird. Hier ist das Tragen von MNS in der Regel nur in bestimmten Situationen sinnvoll, z. B. wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, längere Gespräche und nahe Kontakte erfolgen, oder in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen.

Reutlingen ist Teil des Oberzentrums Reutlingen-Tübingen. Seine Stadtmitte wird von den Bürgern der Stadt und zahlreichen Besuchern aus dem Umland und der Region aufgesucht. Im Stadtzentrum befinden sich viele Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Behörden und Dienstleister, Gastronomie und zentrale Anlagen des ÖPNV. Gleichzeitig verfügt die Stadt in den Straßen und Plätzen ihrer historischen Altstadt nur über ein sehr unzureichendes Platzangebot.

Selbst die Haupteinkaufsstraße hat nur eine Breite von 7 - 7,5 m. Durch die zusätzliche Stadtmöblierung ergeben sich enge Laufgassen, welche bereits im normalen adventlichen Besucherstrom zu dichtem Personenverkehr führen. In diesen räumlichen Verhältnissen ist es insbesondere in der Vorweihnachtszeit, „zwischen den Jahren“ und während der Winterferien nur schwer möglich, den empfohlenen Abstand von 1,5 m zwischen Personen zuverlässig einzuhalten.

Dies gilt umso mehr, wenn zusätzliche Ansammlungen oder Aufzüge hinzukommen. In den letzten zwei Wochen fanden in der Reutlinger Innenstadt, insbesondere in der Altstadt, dem Bürgerpark und der Bahnhofsumgebung mehrere größere Kundgebungen mit 250 bis 500 Teilnehmern statt, bei denen massiven Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der CoronaVO sowie die der Versammlung zu Grunde liegenden Auflagenbescheide festgestellt wurden. Dabei wurden insbesondere Abstände nicht eingehalten sowie gegen die auferlegte Maskenpflicht verstoßen. Entsprechenden Aufforderungen der Versammlungsbehörde und der Polizei wurde nicht Folge geleistet. Am 11.12.2021 sammelten sich zur Zeit einer abgesagten Versammlung in der Spitze bis zu 1.500 Teilnehmer in der Reutlinger Innenstadt an. Diese zogen ohne erkennbaren Leiter und ohne vorhersagbare Route eine Strecke von rund 4 km durch die Reutlinger Innenstadt. Der Aufzug benutzte dabei sowohl die engen Innenstadtgassen, in denen zusätzlich adventlicher Passantenverkehr herrschte, als auch die überörtlichen, mehrspurigen Straßen, ohne dass die erforderlichen Absicherungen gegenüber dem dort fließenden Verkehr rechtzeitig erfolgen konnten. Mehrmals teilte sich der Aufzug in zwei Teilgruppen mit jeweils hundertern Teilnehmern auf. Die Teilnehmer kamen weder dem in der CoronaVO vorgeschriebenen Abstandsgebot noch der Maskenpflicht nach. Diversen Kommunikationskanälen aus dem Umfeld der Corona-Protteste ist zu entnehmen, dass bereits weitere Veranstaltungen, ohne dass hierzu die vorgeschriebenen Anmeldungen geplant sind. Im Gegenteil wird dazu aufgerufen, solche Zusammenkünfte ohne Anmeldeur abzuhalten. Da die Kommunikation zwischen den Organisatoren und dem interessierten Publikum sehr effektiv und auf kurzem Wege erfolgt, sind weitere Zeitpunkte für spontane Aktionen im gesamten Verlauf der nächsten Wochen nicht auszuschließen - auch an anderen Tagen und zu anderen Tageszeiten als bisher.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Landesregierung hat mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 04.12.2021 gültigen Fassung aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 2 und 3 IfSG, welcher § 28 IfSG konkretisiert sowie § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 17b IfSG kann zudem der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke in bestimmten öffentlichen Bereichen untersagt werden.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Reutlingen zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung, da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Reutlingen über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung wurde mit der Stadt Reutlingen und dem Polizeipräsidium am 12.12.2021 mittels Videokonferenz abgestimmt. Die jeweiligen Gefahreinschätzungen wurden im Laufe des 12.12.2021 zudem in Schriftform dem Landratsamt Reutlingen übermittelt. Die Erforderlichkeit der Maßnahme wurde durch die Stadt Reutlingen und das Polizeipräsidium Reutlingen geteilt.

Von der Anhörung weiterer Beteiligter wird aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG abgesehen, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, bzw. wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Eine sofortige Entscheidung ist angesichts der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens, insbesondere im Hinblick auf die stark ansteigende Inzidenz, die hohe Hospitalisierungsrate sowie die rasant steigende Zahl der belegten Intensivbetten erforderlich. Darüber hinaus sind weitere Ansammlungen in Reutlingen in Kürze zu erwarten. Eine Verzögerung würde bedeutende Rechtsgüter (Leib und Leben) gefährden.

Das Landratsamt Reutlingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird. In den in der Anlage ausgewiesenen Bereichen besteht zu den genannten Zeiten die konkrete Gefahr, dass allgemeine Abstandsregeln nicht und Hygieneregeln nur bedingt eingehalten werden. Diese engen Kontakte sind im Hinblick auf den Infektionsschutz riskant. Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es, die medizinische Versorgung im Landkreis Reutlingen dauerhaft zu gewährleisten sowie die Anzahl von infizierten Menschen einschließlich der damit einhergehenden besorgniserregenden Krankheitsverläufe zu reduzieren.

Gemäß § 20 Abs. 1 sowie § 17b CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen reichen nicht aus, um das Infektionsgeschehen im Landkreis Reutlingen genügend einzudämmen, Infektionsketten zu verlangsamen oder zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional stark angestiegenen Infektionskurve zu erreichen, sind daher strengere - zeitlich befristete - Maßnahmen erforderlich.

Zu Ziffer 1 und 2:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 und § 28a IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hierbei kann sie insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Zwar wurde die epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag nicht über den 25.11.2021 verlängert. Gemäß § 28a Abs. 7 S. 3 IfSG kann jedoch eine Maskentragepflicht auch außerhalb einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verfügt werden, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß § 28a Abs. 3 S. 2 IfSG können die verfügten Maßnahmen ausdrücklich (auch) zum präventiven Infektionsschutz ergriffen werden. Die Feststellungen der Stadt Reutlingen und des Polizeipräsidiums Reutlingen haben gezeigt, dass es in jüngster Zeit vermehrt zu Ansammlungen in den ausgewiesenen Bereichen kam, wobei das Abstandsgebot und die im Falle des Unterschreitens des Mindestabstands geltende Maskentragepflicht nicht eingehalten wurden. Die Vorkommnisse am Samstag, 11.12.2021 in der Reutlinger Innenstadt verdeutlichen den Bedarf an Hygieneregulungen auch außerhalb der mittels Auflagen kontrollier- und planbaren Versammlungen. Aus den dieser Verfügung zugrundeliegenden Gefahreinschätzungen des Polizeipräsidiums und der Stadt Reutlingen ergibt sich, dass mit ähnlichen, ggf. nicht-angemeldeten oder spontanen Ansammlungen in den ausgewiesenen Bereichen in nächster Zeit vermehrt gerechnet werden muss. Mit weiteren Ansammlungen, auch im Rahmen der bundesweit angekündigten Aktionen am Montag, den 13.12.2021 ist zu rechnen.

Zwar besteht bereits nach § 3 der CoronaVO die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Allerdings geht aus der Gefahreinschätzung des Polizeipräsidiums Reutlingen sowie der Stadt Reutlingen deutlich hervor, dass diese Verpflichtung bei den zurückliegenden Ansammlungen immer wieder bewusst oder unbewusst missachtet bzw. Abstände untereinander falsch eingeschätzt wurden.

Die durch Ziffer 1 geregelte Maskentragepflicht ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern, Infektionsketten zu unterbrechen, größere Ausbruchsgeschehen einzudämmen und die zwischenzeitlich deutlich ausgelastete Intensivstation der Kreisklinik Reutlingen zu entlasten.

Mildere, jedoch gleichsam geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die konsequente Einhaltung von Mindestabständen ist in den in der Anlage ausgewiesenen Bereichen aufgrund der teilweise beengten Verhältnisse und zu erwartender temporärer Konzentration zahlreicher Menschen nicht zu erwarten. Eine verpflichtende Maskentragepflicht ist dabei die einzige Möglichkeit, Ansteckungen und die Weiterverbreitung des Coronavirus wirksam zu reduzieren.

Die Regelung ist zudem angemessen. Durch die Einführung der Maskentragepflicht wird die allgemeine Handlungsfreiheit der sich zu den genannten Zeiträumen in den aufgeführten Bereichen aufhaltenden Personen zwar beschränkt. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon besteht beim Coronavirus SARS-CoV-2 eine hohe Ansteckungsgefahr. Der mit der Maskentragepflicht verbundene Eingriff ist letztlich als gering zu gewichten. Sie wurde sowohl in räumlicher, als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein absolutes Mindestmaß reduziert. In räumlicher Hinsicht wurde die Verpflichtung auf die teilweise beengten Verhältnisse der Innenstadt, welche in der Vorweihnachtszeit und in der Zeit „zwischen den Jahren“ bereits stark frequentiert sind sowie auf Bereiche, die üblicherweise für das bewusste, unbewusste oder spontane Zusammentreffen vieler Menschen dienen, beschränkt. Zudem erfolgt eine zeitliche Begrenzung auf die Zeiträume, in welchen üblicherweise entsprechenden Ansammlungen / Konzentrationen festzustellen sind. So bestehen durch die vorliegende Verfügung zu den üblichen Geschäftszeiten weitestgehend keine Einschränkungen. Umgekehrt konnte die Maskentragepflicht im Vorfeld nicht auf einzelne Tage oder Zeiträume beschränkt werden, da die genannten Ansammlungen, abgesehen von angemeldeten Versammlungen, nicht bekannt werden.

Darüber hinaus bleiben die in § 3 Abs. 2 Ziffer 3, 4, und 6 CoronaVO vorgesehenen Ausnahmetatbestände unberührt. Eine Maskentragepflicht gilt damit nicht für Kinder unter sechs Jahren und für Personen, die aus gesundheitlichen oder ähnlich gewichtigen Gründen eine Maske nicht tragen können. Letztlich steht die Eingriffsintensität in keinem Missverhältnis zum Ziel, Leib und Leben der sich in den genannten Bereichen aufhaltenden Passanten wirksam zu schützen.

Zu Ziffer 3:

Das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke und des Mitführens alkoholischer Getränke zum unmittelbaren Konsum in den in der Anlage 1 definierten Bereichen zu den in Ziffer 3 genannten Uhrzeiten dient der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach allgemeiner Lebenserfahrung das Verhalten der Personen aufgrund seiner enthemmenden Wirkung maßgeblich. Durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke wird zum einen das Beisammensein unter Alkoholeinfluss im öffentlichen Raum verhindert. Zum anderen sinkt mit fortschreitender Uhrzeit und

in Verbindung mit steigendem Alkoholkonsum die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen, insbesondere Abstandsregelungen, zu halten, Hände zu waschen, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und Aufforderungen von Ordnungskräften nachzukommen. Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt zudem erfahrungsgemäß zu engeren Kontakten zwischen Personen. Hinzu kommt, dass es durch Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu für den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen wie Schreien, lautes Reden, geringe Distanz zwischen Einzelpersonen etc. kommen kann. In den in Anlage 1 definierten Bereichen wurde Seitens der Stadt Reutlingen und des Polizeipräsidiums Reutlingen eine konkrete Gefährdungslage mit den Erfahrungswerten der Vergangenheit festgestellt. Die festgelegte Uhrzeit von Montag bis Freitag zwischen 16 und 23 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 10 - 23 Uhr beinhaltet erfahrungsgemäß die Zeit, in der alkoholischer Getränke, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen, auf öffentlichen Plätzen i.S.d. Anlage 1 konsumiert werden.

Die Maßnahme nach Ziffer 3 ist geeignet und erforderlich, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern. Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Mildere, gleich wirksame Mittel, um dem spezifischen Infektionsrisiko zu begegnen und die Entstehung von Infektionen zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist diese Maßnahme daher als wirksames Mittel zur Verhinderung der Verbreitung weiterer Infektionen in die Corona-Verordnung des Landes aufgenommen (vgl. § 17b CoronaVO).

Zu Ziffer 4:

Die Befristung in Ziffer 4 stellt sicher, dass die Maskentragepflicht sowie das Alkoholkonsumverbot zum Ablauf des genannten Zeitraums am 15.01.2021 anhand der dann bestehenden Faktenlage erneut auf die Erforderlichkeit überprüft wird. So wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nochmals Rechnung getragen. Ein überraschender enormer Rückgang der Infektionszahlen bis zum Befristungsende wird nach derzeitiger Einschätzung nicht erwartet. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

Die unter Ziffer 1 und 3 Maßnahmen dienen somit ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 1 GG) stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anzahl der infizierten Personen in jüngster Zeit ebenso extrem anstieg wie die Hospitalisierungsinzidenz sowie die Belegungsrate der Intensivbetten. Ein weiterer unkontrollierter und ungebremsster Anstieg der Ansteckungen mit dem Coronavirus ginge sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist nicht hinnehmbar.